

II. Änderungssatzung

vom

04.04.2019

zur Friedhofssatzung vom 09.12.2015

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 (Pflegefreie und pflegearme Grabstätten) Abs. 2 (a) wird wie folgt geändert:

(2) Pflegefreie Grabstätten werden auf folgenden Friedhöfen angeboten:

- a) Langerwehe, bei Erdbestattung mit rasenbündiger Gedenkplatte
 - aa) für einen Verstorbenen (Sarg- und Urnenbestattung)
 - ab) als Partnergrab (nur für Urnenbestattungen),
- (b) Heistern, bei Erdbestattung (nur für Urnenbestattung) mit Gedenkplatte, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, beschriftet und verlegt wird. Das Gräberfeld ist zusätzlich mit einer Einfassung versehen,
- (c) D'horn und Heistern, bei Beisetzung in einer Urnenstele.
Die Verschlussplatte für die Urnennische wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eine gärtnerische Gestaltung, wie Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern, ist bei den pflegefreien Grabstätten mit Gedenkplatten nur während der vegetationsarmen Zeit von Oktober bis März möglich; von April bis September steht eine benachbarte Pflasterfläche zur Verfügung.
Für die Urnenstelen steht ebenfalls eine Pflasterfläche zum Abstellen von Grabschmuck zur Verfügung.

Artikel 2

§ 24 (Höhe der Grabmale und Gewächse) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gedenkplatten für pflegefreie Grabstätten auf dem Friedhof Langerwehe sind

- a) für Grabstätten für einen Verstorbenen
0,60 breit m, 0,40 m lang und 0,12 m dick
- b) für Partnergräber
1,00 m breit, 0,40 m lang und 0,12 m dick

und aus dem Material Impala Granit, geschliffen, poliert und gefast zu arbeiten. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet sein.

Als Schriftart ist Antiqua eingeschlagen zu verwenden. Der Farbton ist grau. Die Größe der Schrift darf die Größe von 5 cm für Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen sowie 3,5 cm für Geburts- und Sterbejahr nicht überschreiten. Die Tafel muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenmähern möglich ist. Abdeckungen sind nicht zulässig. Auf dem Friedhof Heistern sind die Gedenkplatten 0,40 breit, 0,30 m lang und 0,08 m dick.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 15 Abs. 2 und 24 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 09.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 04.04.2019

Der Bürgermeister

Göbbels